

und Übersichten und andere für die Entscheidungsfindung erforderliche Informationen zu gewinnen.

Der Einsatz der modernen Organisationstechnik verlangt exakte verwaltungsrechtliche Regelungen. Die Nutzung der Mikrofilmtechnik z. B. machte es erforderlich, die Voraussetzungen für die Mikroverfilmung, die Anforderungen an das Verfahren sowie die Aufbewahrung und Nutzung von Mikrofilmen in einer Richtlinie des Ministerrates für die Mikroverfilmung von Schrift- und Zeichnungsgut zu regeln (vgl. Beschluß über die Mikroverfilmung von Schrift- und Zeichnungsgut — Auszug — vom 19. 9.1972, GBl. II 1972 Nr. 57 S. 625). Der Ministerrat orientiert darauf, die Einführung der Mikroverfilmung mit der weiteren Rationalisierung der Verwaltungsarbeit zu verbinden und den ökonomischen Nutzen nachzuweisen. Der Mikrofilm hat im Leitungsprozeß die gleiche rechtliche Wirkung wie das Original. Die Originale können, wenn sie entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie verfilmt sind, vernichtet werden. Das ermöglicht sowohl eine Einsparung von Archivraum und Registraturmöbeln als auch eine Verringerung technisch-organisatorischer Verwaltungsarbeiten und ein leichteres Handhaben des Informationsbestandes.

Die Leiter der Organe des Staatsapparates und der staatlichen Einrichtungen, in deren Verantwortungsbereich die Mikroverfilmung durchgeführt wird, sind berechtigt, anderen staatlichen Organen sowie Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen oder Bürgern in den nach den Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen Duplikate oder Rückvergrößerungen von Erstfilmen zur Verfügung zu stellen. Diese Duplikate oder Rückvergrößerungen gelten als beglaubigte Ausfertigungen des Schrift- und Zeichnungsgutes, soweit die Übereinstimmung mit dem Original ausgewiesen wurde. Das ist dann der Fall, wenn Duplikate oder Rückvergrößerungen in einem festgelegten Verfahren von den dazu berechtigten Personen hergestellt und mit entsprechenden Kennzeichen versehen worden sind (vgl. Abschn. 4 Beschluß vom 19. 9.1972).

Auch hochleistungsfähige Kopiergeräte ermöglichen es, in wenigen Sekunden originalgetreue Kopien von Urkunden, Protokollen, Statistiken und anderen lesbaren Vorlagen herzustellen. Die Beglaubigungen solcher Kopien können nicht nur vom zuständigen staatlichen Leiter, sondern auch von Mitarbeitern vorgenommen werden. Auf der Kopie ist die Richtigkeit der Übereinstimmung mit dem Original unter Angabe der Registrienummer der Vervielfältigungsstelle zu bescheinigen.

Im Zusammenhang mit dem Einsatz moderner technischer Mittel und Verfahren war es auch notwendig, den Schutz vergegenständlichter Dienstgeheimnisse, die auf Magnetbändern, Lochstreifen, Filmen, Tonträgern u. a. gespeichert sind, verwaltungsrechtlich zu regeln (vgl. AO zum Schutz der Dienstgeheimnisse vom 6.12.1971, GBl.-Sdr. Nr. 717).

Auch die immer umfassendere Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung (EDV), die prinzipiell neue Wege zur Rationalisierung der Leitungs- und Verwaltungsarbeit ermöglicht, bedingt eine weitere Ausgestaltung des Verwaltungsrechts. So erfordert z. B. der schrittweise Aufbau paßfähiger territorialer Datenspeicher über die Wohnbevölkerung, die Arbeitskräfte, Gebäude und Wohnungen verwaltungsrechtliche Regelungen zur einheitlichen Kennzeichnung durch Ordnungs-, Identifikations- und Kopplungsschlüssel. Ab 1. Januar 1970 wurden für alle Bürger der DDR und andere Personen, die ihren Wohnsitz in der DDR haben, einheit-